

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 146/2012 DER KOMMISSION**vom 16. Februar 2012****zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.
- (2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 sind allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt

und die aufgrund besonderer Regelungen der Union aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.

- (3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren mit den in Spalte 3 genannten Begründungen in die in Spalte 2 der Tabelle angegebenen KN-Codes einzureihen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren werden in die Kombinierte Nomenklatur unter die in Spalte 2 der Tabelle genannten KN-Codes eingereiht.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 2012

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Algirdas ŠEMETA
Mitglied der Kommission*

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

ANHANG

Warenbezeichnung	Einreihung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
<p>Ein Gerät, das in einem Gehäuse mit Abmessungen von etwa 42 × 25 × 6 cm folgende Komponenten umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> — zwei Mikroprozessoren, einer davon ist lediglich für das Blu-Ray-Lesegerät bestimmt, — ein dualer DVB-S/DVB-T-Digitaltuner, — eine integrierte Festplatte mit 250 GB, — ein Blu-Ray-Lesegerät für 2D und 3D, — ein SD-Kartenlesegerät und — ein Smartcard-Lesegerät für die Zugangsberechtigung zu einem Diensteanbieter. <p>Das Gerät ist mit folgenden Schnittstellen ausgerüstet:</p> <ul style="list-style-type: none"> — zwei RF-Eingängen, — einem Ethernet-Port (RJ-45), — einem USB-Port, — einem HDMI-Port, — einer SCART-Buchse, — zwei RCA-Audioausgängen und — einem S/PDIF-Ausgang (optischer Audiodigitalausgang). <p>Bei Gestellung kann das Gerät digitale Fernsehsignale (Free-TV und Programme des Diensteanbieters) empfangen und dekodieren. Über die Ethernet-Schnittstelle ist auch eine Verbindung zum Internet möglich.</p> <p>Das Gerät kann Ton- und Bilddateien aus folgenden Quellen empfangen und dekodieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> — von Geräten innerhalb eines lokalen Netzes über einen so genannten Home-Gateway und — von externen Quellen (wie z. B. einer Festplatte, einem USB-Speicher, Videorecordern, Digitalkameras, Camcordern) über eine USB-Schnittstelle oder ein SD-Kartenlesegerät. <p>Das Gerät kann die empfangenen digitalen Fernsehsignale sowie alle über das SD-Kartenlesegerät oder die USB-Schnittstelle empfangenen Videodateien aufzeichnen und wiedergeben.</p> <p>Über ein integriertes Blu-Ray-Lesegerät kann das Gerät Dateien externer Medien wie DVD, Blu-Ray für 2D und 3D und CD wiedergeben.</p>	8521 90 00	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, Anmerkung 3 zu Abschnitt XVI sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 8521 und 8521 90 00.</p> <p>Das Gerät ist eine kombinierte Maschine, die sowohl die in Position 8521 als auch in Position 8528 aufgeführten Funktionen erfüllt.</p> <p>Aufgrund seiner Merkmale, insbesondere des Vorhandenseins eines Bild- und Tonwiedergabegerätes der Position 8521 (im vorliegenden Fall eines Blu-Ray-Lesegeräts) und der Möglichkeit, Videosignale und -dateien von einer Vielzahl von Quellen (u. a. Videorecorder, Digitalkameras, Camcorder) unabhängig von der Verbindung zum Diensteanbieter aufzuzeichnen, ist das Gerät kein Fernsehempfangsgerät mit eingebautem Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät und behält nicht den wesentlichen Charakter einer so genannten Set-Top-Box mit Kommunikationsfunktion.</p> <p>Die Hauptfunktion des Gerätes ist die eines Videogerätes zur Bild- und Tonaufzeichnung- oder -wiedergabe mit eingebautem Videotuner im Sinne von Anmerkung 3 zu Abschnitt XVI.</p> <p>Das Gerät ist daher als andere Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videotuner in den KN-Code 8521 90 00 einzureihen.</p>